

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes**  
**Arbeitstitel: Lindweilerweg in Köln-Nippes**

### Beschlussorgan

Stadtentwicklungsausschuss

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	31.01.2019
Stadtentwicklungsausschuss	07.02.2019

### Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss

1. beschließt, nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB einen Bebauungsplan für das Grundstück Lindweilerweg 117 (Flurstück 2123, Flur 9, Gemarkung Longerich)—Arbeitstitel: Lindweilerweg in Köln - Nippes — aufzustellen mit dem Ziel, die befristete Erweiterung der bestehenden Flüchtlingsunterkunft zu sichern;
2. verzichtet auf nochmalige Vorlage, falls die Bezirksvertretung Bezirksvertretung 5 (Nippes) ohne Einschränkung zustimmt.

**Alternative:** keine

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### Begründung:

Der Rat der Stadt Köln hat am 17.11.2016 (3114/2016) und der Hauptausschuss am 05.12.2016 (4008/2016) die Errichtung zusätzlicher Unterbringungsstandorte für Geflüchtete beschlossen.

Das oben genannte Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Longerich, Flur 9, Flurstück 2123. In zweiter Reihe zur bestehende Flüchtlingsunterkunft Lindweilerweg 117 in Köln-Longerich ist durch das Amt für Wohnungswesen ein Neubau zur Erweiterung der Anlage von 72 auf 150 Plätze geplant. Die Nutzungsdauer soll auf einen Zeitraum von 10 Jahren befristet werden. Nach Ablauf des Nutzungszeitraumes soll die Fläche wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden. Die sodann rechtsverbindlichen Festsetzungen entsprechen denen des derzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplans. Im Bebauungsplan Nr. 6315/05 ist der Geltungsbereich als ‚Sondergebiet Sporthalle‘ respektive als ‚private Grünfläche‘ festgesetzt.

Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet als Grünfläche dargestellt. Die Notwendigkeit einer Änderung des Flächennutzungsplanes wird derzeit noch geprüft. Der Flächennutzungsplan wird sodann, falls erforderlich, im Wege der Berichtigung angepasst.

Der Bebauungsplan wird gem. §13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt; da:

1. es sich um einen Ergänzungsbau einer bereits bestehenden Anlage handelt, und der bestehende Bebauungsplan Nummer 6315/05 an dieser Stelle die Errichtung einer baulichen Anlage (Sporthalle) gestattet,
2. der Geltungsbereich mit nur knapp 5000 m<sup>2</sup> weit unterhalb des zulässigen Grundflächen-Grenzwertes von 20.000 m<sup>2</sup> liegt,
3. ausschließlich Flüchtlingswohnen als Nutzungszweck festgesetzt wird und damit keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen,
4. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in §1 (6) Nr. 7 b BauGB) genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

### Anlagen 5